OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200040/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf die Strafbemessung eingeschränkte Beschwerde des Herrn M H, vertreten durch RA Ing. Mag. A G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6.2.2019, GZ: Gem96-2-2018, wegen einer Übertretung des Mediengesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 17.5.2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 10 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 6.2.2019, GZ: Gem96-2-2018, über Herrn M H wegen einer Übertretung des Mediengesetzes eine Geldstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnis heißt es:

> Sie sind seit der Inbetriebnahme ihrer Internetseite, [redacted] bis zum 05.10.2018 für ihr Gastgewerbe „[redacted]", etabliert in [redacted] die ihnen obliegende Offenlegungspflicht insbesondere Angaben über die Firma des Medieninhabers, Angaben über den Sitz des Medieninhabers und Angaben über den Unternehmensgegenstand des Medieninhabers nicht nachgekommen.
>
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 27 Abs. 1 Z 1 MedienG i.V.m. § 25 MedienG.
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über sie eine Geldstrafe von 500 Euro erlassen.
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
> 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro. Der zuzahlende Gesamtbetrag beträgt daher 550 Euro.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Am 17.5.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

Im Rahmen der Verhandlung wurde die Beschwerde auf die Strafbemessung eingeschränkt.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

Unbestritten ist, dass der Bf über längere Zeit für sein Gastlokal in Enns eine Homepage betrieben hat, die im Impressum nicht den Vorschriften entsprochen hatte.

Von der belangten Behörde wurde hiefür eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro – ohne Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe – verhängt. Anlässlich der oa Verhandlung wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt eingehend erörtert. Dabei kam zutage, dass offenkundig die zugrundeliegende Anzeige – einer Privatperson – im Verhältnis zwischen dem Lokalinhaber und Nachbarn begründet ist.

Es mag dahingestellt bleiben, welche Motive für die Anzeigeerstattung relevant waren, jedenfalls hatte die Behörde gemäß § 25 VStG ein entsprechendes Verfahren zu führen.

Dem Bf kann zugutegehalten werden, dass er sich sowohl im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens als auch vor dem LVwG Oö. einsichtig gezeigt hat. Desweiteren kann der von ihm gesetzte Verstoß nicht in dem Maße als gravierend bezeichnet werden, dass es in general- bzw spezialpräventiver Hinsicht einer besonderen Strafhöhe zur Ahndung bedürfte. Desweiteren kommt dem Bf der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute.

Inzwischen ist die Homepage des Bf schon seit längerem vorschriftsgemäß mit einem vollständigen Impressum ausgestattet, sodass ein Zweck des Verfahrens, nämlich für einen gesetzmäßigen Zustand zu sorgen, erfüllt ist. In Anbetracht der Strafbemessungskriterien des § 19 VStG war daher hierauf Bedacht zu nehmen und konnte mit einer entsprechenden Reduzierung der verhängten Geldstrafe vorgegangen werden.

Die Voraussetzungen für die vom Bf angesprochene Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lagen nicht vor.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG, jene zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön